

Nachhaltigkeitsanforderungen an Lieferanten

2024

Lotter Unternehmensgruppe

Vorwort

Die Lotter Unternehmensgruppe ist eine mittelständische Handelsgruppe mit einer über 175-jährigen Tradition. Auf Basis der gesetzlichen Verpflichtungen und eigenen Verhaltensrichtlinie sowie weiterer Richtlinien und Verfahren verfolgt die Lotter Unternehmensgruppe Nachhaltigkeitsanforderungen im eigenen Geschäftsbereich und möchte dies auch bei ihren Lieferanten umsetzen. Die Lotter Unternehmensgruppe ist bestrebt, Bemühungen zum nachhaltigen, ethischen Wirtschaften zu unterstützen und angemessene Verantwortungsketten und Reaktionsmechanismen innerhalb ihres Einflußbereiches zu entwickeln. Ziel ist das Management der ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen und die Förderung guter Unternehmensführung über den gesamten Lebenszyklus von Produkten und Dienstleistungen.

Hierfür lehnt sich die Lotter Unternehmensgruppe an die Prinzipien des UN Global Compact an und stützt sich auf geltende deutsche Gesetze und Vorschriften wie das Lieferkettensorgfaltspflichten-gesetz.

Unsere Erwartungen

Die in diesem Dokument beschriebenen Nachhaltigkeitsanforderungen an Lieferanten legen die Mindeststandards fest, welche die Lotter Unternehmensgruppe von Lieferanten und ihren Mitarbeitern¹, Auftragnehmern, Vertretern und Tochtergesellschaften verlangt, wenn sie im Auftrag von Lotter Unternehmensgruppe arbeiten:

- Wir erwarten von unseren Lieferanten, daß sie sich an die internationalen geltenden Verhaltensnormen, Gesetze und Konventionen halten, welche in diesen Leitlinien, unseren Richtlinien und anderen wichtigen internationalen Menschenrechtsdokumenten einschließlich UNGP, UDHR und ILO-Erklärung zu finden sind.
- Wir erwarten von unseren Lieferanten, daß sie angemessene Schritte zur Überprüfung und Überwachung ihres Unternehmens und ihrer Lieferketten unternehmen, um die Einhaltung aller geltenden Gesetze und Vorschriften in Übereinstimmung mit diesen Richtlinien zu gewährleisten.
- Wir erwarten von unseren Lieferanten, daß sie ihren Subunternehmern und Lieferanten die Anforderungen dieser Richtlinie mitteilen und geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Risiken im Sinne dieser Richtlinie und/oder zur Abhilfe im Falle eines Verstoßes ergreifen, um sicherzustellen, daß sie die in dieser Richtlinie festgelegten Anforderungen oder gleichwertiger Bestimmungen in ihrer gesamten Lieferkette erfüllen.
- Wir erwarten von unseren Lieferanten, die Lotter Unternehmensgruppe unverzüglich zu informieren, wenn sie feststellen oder Grund zu der Annahme haben, daß sie diese Nachhaltigkeitsanforderungen in Bezug auf ihre Lieferungen und/oder Dienstleistungen nicht eingehalten haben oder nicht einhalten. Diese Verpflichtung erstreckt sich auf die Nichteinhaltung in der gesamten Lieferkette des Lieferanten in Bezug auf alle Lieferungen und/oder Dienstleistungen.
- Wir erwarten von unseren Lieferanten, daß sie sich im Rahmen der Abhilfemaßnahme aktiv an der gemeinsamen Entwicklung und Umsetzung eines Maßnahmenplans zur Beendigung oder – falls dies nicht möglich sein sollte – zur Minimierung des Verstoßes beteiligen.
- Wir erwarten von unseren Lieferanten, daß sie getroffenen Maßnahmen zur Sicherstellung der Einhaltung dokumentieren. Die Lotter Unternehmensgruppe kann in Einzelfällen angemessene Informationen über die zur Umsetzung dieser Richtlinie erforderlichen Daten/Informationen anfordern und die Einhaltung dieser Richtlinie durch den Lieferanten überprüfen.

¹ Aufgrund der besseren Lesbarkeit werden Personenbezeichnungen im folgenden Text im generischen Maskulinum verwendet. Dies schließt jedoch immer alle Geschlechter mit ein.

Inhalt

Vorwort	2
Unsere Erwartungen.....	3
Lieferantendetails	5
Präambel.....	5
1 Menschenrechte	5
2 Arbeitsnormen.....	5
3 Arbeitsschutz.....	6
4 Umweltschutz	7
5 Ethik	7
6 Geltungsdauer	8
7 Aussetzungs- und Kündigungsrechte.....	8

Lieferantendetails

Name:

Adresse:

Präambel

Wir verpflichten uns, zur Einhaltung aller geltenden gesetzlichen Anforderungen insbesondere bezüglich der Menschenrechte, der Arbeitsnormen, des Umweltschutzes und der Korruption.

1 Menschenrechte

- Wir verpflichten uns, den Schutz der internationalen Menschenrechte zu unterstützen und zu achten, und wir stellen sicher, daß wir uns nicht an Menschenrechtsverletzungen schuldig machen.
- Wir stellen sicher, daß wir uns nicht an Aktivitäten beteiligen, die nicht ausdrücklich in dieser Richtlinie erwähnt sind, aber offensichtlich und schwerwiegend gegen die Menschenrechte verstoßen und eine geschützte Rechtsposition beeinträchtigen.
- Wir stellen sicher, daß sich Personen (Mitarbeiter und Externe) über einen Meldekanal mit Beschwerden und Anliegen zum Melden von Mißständen mit Bezug auf EU-Recht vertraulich äußern können und ihnen dabei Schutz vor Vergeltung garantiert ist.
- Wir verpflichten uns, die Rechte von Minderheiten zu achten, die Anerkennung der Frauenrechte zu fördern und unrechtmäßige Zwangsräumungen lokaler Gemeinschaften sowie den widerrechtlichen Entzug von Land, Wäldern und Gewässern bei Erwerb, Nutzung und anderweitiger Zwecke zu vermeiden. Im Falle der Nutzung von Land, Wäldern und Gewässern wird die freie, vorherige und informierte Zustimmung von etwaigen betroffenen indigenen Gemeinschaften eingeholt bzw. sichergestellt, daß die nach lokalem Recht vorgeschriebenen Beteiligungsverfahren eingehalten werden.

2 Arbeitsnormen

- Wir stellen sicher, die Vereinigungsfreiheit und die wirksame Anerkennung des Rechts auf Kollektivverhandlungen zu wahren. Die Gründung, der Beitritt und die Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft dürfen nicht als Grund für ungerechtfertigte Diskriminierung oder Vergeltungsmaßnahmen herangezogen werden, und es steht den Gewerkschaften frei, im

Einklang mit dem geltenden Recht des Beschäftigungsortes, einschließlich des Streikrechts und des Rechts auf Tarifverhandlungen, tätig zu werden.

- Wir verpflichten uns, alle Formen von Zwangsarbeit, Sklaverei, sklavereiähnliche Praktiken, Leibeigenschaft oder andere Formen der Herrschaftsausübung oder Unterdrückung am Arbeitsplatz gemäß der ILO-Indikatoren nicht zu akzeptieren. Einschränkung der Bewegungsfreiheit der Arbeitnehmer durch physische Beschränkungen, Mißbrauch, Drohungen und anderer Praktiken wird unter keinen Umständen geduldet.
- Wir verpflichten uns, für die Abschaffung von Kinderarbeit einzutreten und jegliche Formen von Kinderarbeit unter keinen Umständen zu tolerieren. Die ILO-Konventionen werden eingehalten. Die Gesundheit, Sicherheit oder Moral von Kindern darf nicht beeinträchtigt werden.
- Wir verpflichten uns, gegen jegliche Formen von Diskriminierung bei Anstellung und Beschäftigung einzutreten, sofern diese nicht in den Erfordernissen der Beschäftigung begründet ist. Ungleichbehandlung in der Belegschaft wird nicht toleriert.
- Wir verpflichten uns, daß die Arbeitszeiten unserer Arbeitnehmer die legalen gesetzlichen Höchstbegrenzungen für die Regelarbeitszeit und Überstunden nach Vorschriften des Beschäftigungsortes nicht überschreiten.
- Wir verpflichten uns, Mindestlohnregelungen im Sinne des geltenden Rechts des Beschäftigungsortes zu befolgen.
- Sofern private oder öffentliche Sicherheitskräfte zum Schutz eines unternehmerischen Projekts eingesetzt werden, verpflichten wir uns, angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheitskräfte anzuweisen und zu kontrollieren, um Folter, grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung, Schädigung des Lebens oder der körperlichen Unversehrtheit oder die Beeinträchtigung des Vereinigungsrechts und der Vereinigungsfreiheit zu vermeiden.

3 Arbeitsschutz

- Wir verpflichten uns, die nach dem Recht des Beschäftigungsortes geltenden Pflichten zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz nicht zu mißachten, wenn sich hieraus die Gefahr von Arbeitsunfällen oder arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren ergibt, insbesondere aufgrund offensichtlich unzureichender Sicherheitsstandards bei der Bereitstellung und Instandhaltung der Arbeitsstätte, des Arbeitsplatzes und der Arbeitsmittel.
- Wir verpflichten uns, für angemessene Kontrollen, sichere Arbeitsprozesse, vorbeugende Instandhaltung und Schutzmaßnahmen zur Kontrolle von Gesundheits- und Sicherheitsrisiken zu sorgen.
- Wir verpflichten uns, entsprechende Arbeitsschutzmaßnahmen zu ergreifen. Das beinhaltet die Bereitstellung geeigneter persönlicher Schutzausrüstung für die Arbeitnehmer, die Vermeidung übermäßiger körperlicher und geistiger Ermüdung, die Durchführung von Unterweisungen und geeigneten Ausbildungen von Beschäftigten sowie die Überprüfung der Maschinensicherheit.
- Wir verpflichten uns, daß Arbeitnehmer in der Lage sein müssen, unsichere Arbeitsbedingungen abzulehnen, ohne Vergeltungsmaßnahmen befürchten zu müssen.

4 Umweltschutz

- Wir verpflichten uns, Umwelteinwirkungen insgesamt, einschließlich Treibhausgasemissionen und Energieverbrauch, gering zu halten.
- Wir verpflichten uns, sofern beeinflussbar, die Wasser- und Luftqualität nicht zu beeinträchtigen sowie den Wasserverbrauch nachhaltig zu reduzieren.
- Wir stellen sicher, daß keine schädlichen Bodenveränderungen, Gewässerverunreinigungen, Luftverunreinigungen, schädlichen Lärmemissionen oder übermäßiger Wasserverbrauch verursacht werden, welche sich negativ auf die Gesundheit des Menschen oder seinen Zugang zu sanitären Einrichtungen auswirken, ihm den Zugang zu sicherem und sauberem Trinkwasser verwehren oder die natürlichen Lebensgrundlagen für die Erhaltung und Produktion von Lebensmitteln erheblich beeinträchtigen. Für die Definition der Schädlichkeit oder Übermäßigkeit gelten die in den Vorschriften des Produktionslandes festgelegten Grenzwerte für zulässige Emissionen oder - falls nicht vorhanden oder offensichtlich unangemessen - internationale Normen.
- Wir verpflichten uns, alle geltenden Gesetze und Vorschriften einzuhalten, die bestimmte Substanzen, Emissionen und Umweltverschmutzung verbieten oder einschränken.
- Wir verpflichten uns Gefahrenstoffe, Chemikalien und Substanzen zu kennzeichnen, zu überwachen und zu kontrollieren und deren sichere Handhabung, Verbringung, Sammlung, Lagerung, Verwertung und Entsorgung zu gewährleisten. Geltende Gesetze und Vorschriften sind diesbezüglich einzuhalten. Verbote und Anforderungen des Minamata-Übereinkommens, des Stockholmer Übereinkommens und des Basler Übereinkommens werden eingehalten, soweit das Lieferkettensorgfaltspflichtenschutzgesetz auf die Anwendbarkeit bestimmter Artikel dieser Übereinkommen einschließlich anwendbarer EU-Änderungen in Bezug auf das Stockholmer und Basler Übereinkommen verweist.
- Wir verpflichten uns, die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien sowie das Recycling und die Wiederverwendung von Rohstoffen zu beschleunigen. Zudem streben wir an, wo möglich energie- und ressourceneffizient zu arbeiten.

5 Ethik

- Wir verpflichten uns, gegen alle Arten der Korruption einzutreten, einschließlich Erpressung und Bestechung.
- Wir verpflichten uns, die personenbezogenen Daten der Personen zu schützen, mit denen wir geschäftlich zu tun haben, und halten uns an die Gesetze zum Datenschutz und zur Informationssicherheit sowie an die gesetzlichen Bestimmungen, wenn personenbezogene Daten erfaßt, gespeichert, verarbeitet, übertragen und weitergegeben werden.
- Wir verpflichten uns, die Standards für fairen Wettbewerb aufrecht zu erhalten.
- Wir verpflichten uns, die Vorschriften der Ausfuhrkontrolle zu respektieren, sofern wir diesen unterliegen. Des Weiteren untersagen wir jegliche Vergeltungsmaßnahmen gegen

Mitarbeiter, die einen Verstoß melden, sofern dies in gutem Glauben und mit angemessener Sorgfalt erfolgt ist.

- Wir verpflichten uns, das geistige Eigentum Dritter zu respektieren
- Wir versichern, gemäß den geltenden Vorschriften und den üblichen Praktiken der Branche Informationen offenzulegen und verantwortungsvoll Geschäftsunterlagen zu erfassen und in diesen zu berichten.

6 Geltungsdauer

Soweit nichts anderes vereinbart ist, gilt diese Lieferantenrichtlinie unbefristet und kann mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten schriftlich gekündigt werden. Sie bleibt jedoch für alle Lieferungen, die innerhalb der Geltungsdauer bestellt wurden, bestehen.

7 Aussetzungs- und Kündigungsrechte

Ungeachtet sonstiger gesetzlicher oder vertraglicher Rechtsbehelfe behält sich die Lotter Unternehmensgruppe das Recht vor, das dieser Richtlinie unterliegende Vertragsverhältnis, im Falle von Verstößen des Lieferanten gegen seine Verpflichtungen aus dieser Richtlinie vorübergehend auszusetzen. Die Lotter Unternehmensgruppe kann das Vertragsverhältnis aussetzen, wenn begründete Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß der Lieferant gegen seine Verpflichtungen aus dieser Richtlinie verstoßen haben könnte. Die Lotter Unternehmensgruppe ist zur Aussetzung berechtigt, bis der Lieferant geeignete Maßnahmen zur Abhilfe oder zur Minimierung des Verstoßes gegen die Anforderungen ergriffen und damit das Risiko eines anhaltenden oder erneuten Verstoßes erheblich reduziert hat oder anderweitig hinreichende Gewähr für die Erfüllung seiner Verpflichtungen bietet. Die Lotter Unternehmensgruppe wird den Lieferanten über die Aussetzung des Vertragsverhältnisses mit angemessener Frist informieren.

Ungeachtet sonstiger gesetzlicher oder vertraglicher Rechte zur Beendigung des Vertragsverhältnisses die dieser Richtlinie unterliegen, kann die Lotter Unternehmensgruppe die Geschäftsbeziehung bei Verstößen des Lieferanten gegen seine Verpflichtungen aus dieser Richtlinie jederzeit mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Mitteilung an den Lieferanten kündigen, wenn der Lieferant den Verstoß nicht innerhalb einer von der Lotter Unternehmensgruppe gesetzten angemessenen Frist behebt. Eine Fristsetzung ist entbehrlich, wenn der Lieferant die Einhaltung dieser Richtlinie ernsthaft und endgültig verweigert sowie bei grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verstößen.

Ort, Datum: _____

Unterschrift: _____

(Geschäftsführung)